

Vermögen, der Besitzer von Produktionsmitteln, wird im täglichen Leben eine Auseinandersetzung mit steuerrechtlichen und ähnlichen Vorschriften führen müssen.

Die Erkenntnisse hinsichtlich des Klassencharakters des § 395 AbgO beeinflussen auch die Fragen der Anwendung dieser Vorschrift.

Voraussetzung der Anwendbarkeit des § 395 AbgO ist, daß sich der Täter überhaupt in einem Irrtum befunden hat, d. h. daß er glaubte, seine die steuerrechtlichen Vorschriften verletzende Handlung widerspreche diesen Bestimmungen nicht. Der Täter muß sich, wie das Oberste Gericht feststellte, insoweit Gedanken gemacht haben und dadurch erst zu dieser irrigen Auffassung gelangt sein. Die bloße Behauptung, steuerrechtliche Vorschriften nicht gekannt zu haben, reicht zur Annahme des Vorliegens eines Irrtums nicht aus.

Darüber hinaus muß der Irrtum unverschuldet sein. Dies ist er nur, wenn „der Täter seinen ihm aus seiner gesellschaftlichen Stellung und Funktion erwachsenen Pflichten, sich über das Bestehen und die Anwendbarkeit steuerrechtlicher Vorschriften zu unterrichten, nachgekommen ist und die ihm hierfür gegebenen Möglichkeiten ausgenutzt hat“¹⁴⁷⁾.

e) Die Bindung des Gerichts an die rechtskräftige Entscheidung der Finanzstellen (§ 468 AbgO)

Der Strafrichter ist gern. § 468 AbgO bei der Prüfung der Frage, ob und in welcher Höhe Steuereinnahmen verkürzt sind, an die rechtskräftige Entscheidung der Finanzstellen gebunden. Liegt eine solche rechtskräftige Entscheidung nicht vor, ist bis zu ihrem Ergehen das Verfahren auszusetzen.¹⁴⁸⁾

Mit diesem Rechtssatz traf das Oberste Gericht die wichtige Feststellung, daß § 468 AbgO nach wie vor trotz Wegfalls des ehemaligen Reichsfinanzhofes gilt. Wie das Oberste Gericht ausführte, ist der Sinn dieser Bestimmung zu verhindern, daß die Strafgerichte über die Höhe von Steuerforderungen befinden. Das obliegt vielmehr auch heute ausschließlich den Finanzstellen, d. h. den Abgabebehörden bei den Räten der Kreise und den für die in Frage kommende Steuer zuständigen Rechtsmittelstellen. Dabei muß noch darauf hingewiesen werden, daß die Vorlegung des rechtskräftigen Steuerbescheides auch nicht etwa durch eine Sachverständigen Vernehmung ersetzt werden kann.¹⁴⁹⁾

¹⁴⁷⁾ Entscheidung des Obersten Gerichts in Neue Justiz 1955, Heft 1, S. 28 f.

¹⁴⁸⁾ Entscheidungen des Obersten Gerichts in Strafsachen, Bd. 2, S. 295 ff.

¹⁴⁹⁾ Entscheidungen des Obersten Gerichts in Neue Justiz 1953, Heft 22, S. 688 f. und Neue Justiz 1954, Heft 13—14, S. 423.